

Denzlinger Nachrichten

AMTSBLATT DER GEMEINDE DENZLINGEN



Rathaus Denzlingen

Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen
Telefon 0 76 66 / 6 11-0 · Fax 0 76 66 / 611-1371
E-Mail: gemeinde@denzlingen.de
Internet: www.denzlingen.de
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00–12.00 Uhr
und Donnerstag 15.00–18.00 Uhr



DENZLINGEN

Notrufnummern:

Notruf Polizei: 110
Notruf Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst: 112
Rufnummer Krankentransport: 19222
Rufnummer Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (außerhalb der regulären Sprechzeiten der Arztpraxen): 116 117
Rufnummer Zahnärztlicher Notfalldienst (an Wochenenden und Feiertagen): 01803/222555-70
Sperr-Hotline für Personalausweis: (+49) 116 116
Störungsdienst Strom 08 00 / 36 29 477 (SWE)
Störungsdienst Gas 0 76 41 / 95 99 373 (SWE)
Störungsdienst Wasser 0 76 66 / 611-1792 (Gemeinde)
zw. 16.30 und 7 Uhr 0162/2676325 (Gemeinde)

Treffpunkt Wochenmarkt

im Kohlerhof dienstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr
am Kauftreff freitags von 14.00 bis 18.30 Uhr

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 9. Juni 2024

1. Am Sonntag, den 9. Juni 2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

In der Gemeinde Denzlingen sind dabei 22 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2024 bis 18 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses - **Bürgermeisteramt Denzlingen Zimmer 1.25, Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§18 Abs. 2 KomWO).

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

2.2.2 Gemeinden mit mehr als 5.0000 Einwohnern und ohne echte Teilortswahl:

Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023, in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023, in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;

- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;

- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden. Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener

Ordensname oder Künstlernamen angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein. Für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) **persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, §14 Abs. 2 Satz 4 und 5 Kommunalwahlordnung - KomWO).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des **Gemeinderats** von **50** Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ

vertreten sind;

- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom **Bürgermeister - Bürgermeisteramt Denzlingen, Zimmer 1.25, Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen** kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgegebenen Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3 b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§14 Abs.3 Nr. 4 KomWO).

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;

- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;

- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in §12 Abs.1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen; Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen und Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen sowie für Zustimmungss-



Gemeinde Denzlingen

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Denzlingen

Am Dienstag, 06.02.2024, 19:00 Uhr, findet im Ratssaal des Alten Rathauses, Hauptstr. 118, Denzlingen eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates Denzlingen statt.

Tagesordnung:

- 1 Fragen und Anregungen der Zuhörer (Fragestunde)
- 2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 3 Einbringung Haushaltsplan 2024
 1. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Denzlingen für das Haushaltsjahr 2024
 2. Wirtschaftsplanes des Eigenbetrieb Gemeindegewerke Denzlingen für das Wirtschaftsjahr 2024
 3. Wirtschaftsplanes des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Denzlingen für das Wirtschaftsjahr 2024
- 4 Haushaltsplan 2024 – Beratung über Haushaltsanträge
- 5 Annahme von Spenden 2. Halbjahr 2023
- 6 „Projektentwicklung Mauracher Hof“ – Beschluss zum Konzept und zur Investorenausschreibung
- 7 Verschiedenes (Fragestunde)

Markus Hollemann
Bürgermeister



Gemeinde Denzlingen

Öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses

Am Dienstag, 06.02.2024, 17:30 Uhr, findet im Ratssaal des Alten Rathauses, Hauptstr. 118, Denzlingen eine öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses statt.

Tagesordnung:

- 1 Bauanträge
 - 1.1 Waldkircher Straße 23 – Nutzungsänderung eines Lagerraumes zum Büro
 - 1.2 Bahnhofstraße 36 – Bauvoranfrage
Variante 1 – Umnutzung der vorhandenen Garage zu Wohnraum über zwei Geschosse
Variante 2 – Teilumnutzung der vorhandenen Garage zu Wohnraum sowie Erweiterungsbau Richtung Osten
 - 1.3 Bahnhofstraße 47 – Bauvoranfrage
Variante 1: Abriss des bestehenden Wohnhauses sowie Neubau eines Doppelhauses
Variante 2: Abriss des bestehenden Wohnhauses sowie Neubau zweier Wohnhäuser
- 1.4 Unterrichtung über die Weiterleitung von Bauanträgen, für die eine Beschlussfassung im Technischen Ausschuss nicht erforderlich ist, bzw. die durch die Rathausverwaltung weitergeleitet wurden.
- 2 Bebauungskonzept Berliner Straße (Grundstücke Flst. Nrn. 7017 – 7024)
- 3 Bebauungsplan „Käppelematten – 1. BA“ – Offenlagebeschluss
- 4 Vergaben
 - 4.1 Ausbau der Bahnhofstraße im ehemaligen Bereich „Grüner Baum“
– Sachstandbericht
– Ergänzungen des Ing. Vertrages
– Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen
 - 4.2 Instandsetzung von Absturzbauwerk nahe der Rocca-Brücke
– Sachstandbericht vom Projekt
– Vergabe von Ingenieurleistungen
– Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen
 - 4.3 Wärmeversorgungsleitungen Campus Schule für neue Heizzentrale im gleichen Leitungsraben wie Medienversorgungsplan, Strom, Trafo.
Vergabe: Ingenieurleistungen TGA
- 5 Verschiedenes

Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Änderung der Landesbauordnung Baden-Württemberg seit 25.11.2023 **keine standardmäßige Nachbarbeteiligung** im Rahmen baurechtlicher Verfahren mehr durchgeführt wird. Die Beteiligung angrenzender Nachbarn ist auf Fälle begrenzt, in denen diese tatsächlich unmittelbar betroffen sind – also bei Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften. Die Entscheidung hierüber trifft das Landratsamt Emmendingen als Baurechtsbehörde. Allen beteiligten Nachbarinnen und Nachbarn, die in ihren Belangen berührt sein könnten, gibt das Landratsamt ihre Entscheidung nach Abschluss des Verfahrens bekannt.

Markus Hollemann, Bürgermeister

erklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Denzlingen Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen.**

3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO und § 3b Abs. 1 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.** Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde-im Landkreis-gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde-im Landkreis-haben wird.

3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

3.5 **Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und ggf. samt den Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen-spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Denzlingen-Wahlamt-Bürgerbüro B, Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen eingehen.** Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Denzlingen-Wahlamt-Bürgerbüro B, Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Denzlingen, 30.01.2024
Bürgermeisteramt Denzlingen
Markus Hollemann, Bürgermeister

Straßensperrungen wegen Fastnacht

Kinderumzug am Samstag, 3. Februar 2024

Die Aufstellung des Kinderumzuges erfolgt am Narrenbrunnen in der Rosenstraße und verläuft über die Hindenburgstraße in die Berliner Straße bis zur St. Jakobus Kirche.

Anlässlich des **Kinderumzuges** sind die **Rosenstraße**, die **Hindenburgstraße** und die **Berliner Straße am Samstag, 03.02.2024** in der Zeit von **12.45 bis 14.45 Uhr gesperrt.**

Narrenbaumstellen und Hemdglunkerumzug am 8. Februar 2024

Am „Schmutzige Dunschdig“, 8.2., ist die **Hauptstraße (L 112) zwischen der Einmündung Rosenstraße und dem Festplatz am Heimethues von 17.30 bis 18.30 Uhr** wegen des Einzugs der Narren zum Festplatz am Heimethues **gesperrt.**

Der Einzug der Narren beginnt am Rathausplatz und führt entlang der Hauptstraße bis zum Heimethues.

Zur Aufstellung zum Hemdglunkerumzug und dessen Durchführung ist die **Hauptstraße (L 112) zwischen Festplatz am Heimethues und der Einmündung Rosenstraße ab 17.15 bis 21 Uhr gesperrt.** Aufstellung und Start des Hemdglunkerumzuges ist beim Heimethues, die Strecke verläuft über die Hauptstraße - Rosenstraße - Kohlerhof - Hauptstraße - zurück zum Heimethues.

Nachtumzug am 9. Februar 2024

Anlässlich des **Nachtumzuges** am 9.2., ist die **Hauptstraße (L 112) zwischen der Waldkircher Straße (nach dem Kreuzungsbereich Hauptstraße/Waldkircher Straße) und der Eisenbahnstraße** in der Zeit von **18 bis 21.15 Uhr gesperrt.**

Die Aufstellung erfolgt im Bereich „Ristorante Belvedere“ und der Kneipe „Zum Humpen“ (Waldkircher Straße zwischen Hauptstraße und Hinterhofstraße), der Umzug verläuft auf der Hauptstraße in Richtung Unterdorf und endet am Rathausplatz.

Für das **Narrentreiben** ist die **Hauptstraße ab der Einmündung Bahnhofstraße bis zur Einmündung Rosenstraße ab Freitag, 09.02.2024, 14 Uhr bis Samstag, 10.02.2024, 12 Uhr** für den Verkehr **gesperrt.**

Rosenmontagsumzug am 12. Februar 2024

Während des **Rosenmontagsumzuges** am 12.02.2024 ist die **Umzugsstrecke von 12.30 bis 18 Uhr gesperrt.** Die Aufstellung erfolgt beim Kultur & Bürgerhaus in der Stuttgarter Straße, der Umzug verläuft über die Stuttgarter Straße - Berliner Straße - Hindenburgstraße - Rosenstraße - Hauptstraße - Ende: Rathausplatz/Hauptstraße.

Auf dem Rathausplatz ist ein Narrendorf eingerichtet. Für das **Narrentreiben** ist die **Hauptstraße (L 112) ab der Einmündung Bahnhofstraße bis zur Einmündung Rosenstraße ab Montag, 12.02., 12.30 Uhr bis Dienstag, 13.02.2024, 12 Uhr** für den Verkehr **gesperrt.**

Allgemeines: Die Anlieger und Benutzer der von den Umzügen betroffenen Straßen werden gebeten, die ausgeschilderten Umleitungen zu beachten. Es wird allgemein darauf hingewiesen, dass die Anlieger/Anwohner im gesperrten Veranstaltungsgelände die von ihnen benötigten Fahrzeuge für die Dauer der Sperrung außerhalb der Sperrstrecke abstellen müssen, da auch die Anlieger in dieser Sperrzeit das gesperrte Veranstaltungsgelände nicht befahren dürfen. Außerdem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sowohl Umzugsteilnehmer als auch Zuschauer auf ihrem Weg in Richtung des Aufstel-

lungsortes des Umzuges **grundsätzlich nicht die Fahrbahn benutzen dürfen**, sondern die beidseitig vorhandenen Gehwege zu benutzen haben. Für diese Einschränkungen bitten wir um Verständnis. Sie sind notwendig, um einen geordneten Ablauf der Veranstaltungen zu ermöglichen.

Beeinträchtigungen für Rathausbesucher

Aufgrund des Festzeltes auf dem Rathausplatz, kann es hinsichtlich des Zugangs zum Rathaus vom „Schmutzige Dunschdig“ bis einschließlich Aschermittwoch zu Beeinträchtigungen kommen. In dieser Zeit ist der Haupteingang des Rathauses von dem hinterliegenden Parkplatz kommend über den seitlichen Verbindungsweg zu erreichen.

Öffnungszeiten des Rathauses

Am Schmutzigen Donnerstag und am Rosenmontag

Wir weisen darauf hin, dass das Rathaus, Hauptstraße 110, am Schmutzigen **Donnerstag, 08.02., nachmittags** sowie am **Rosenmontag, 12. Februar, geschlossen ist. Ebenfalls geschlossen ist die A 1 V im Rathaus.**

Wir bitten um Beachtung.

INFORMATIONEN

Abfallabfuhr

Montag, 5. Februar 2024

Gelbe Säcke im Bezirk 1 und Bezirk 2

Donnerstag, 8. Februar 2024

Papiertonne (grüne und blaue Tonnen) Bezirk 1.

Freitag, 9. Februar 2024

Papiertonne (grüne und blaue Tonnen) Bezirk 2.

Das Schadstoffmobil kommt!

Samstag, 3. Februar, 12 bis 14 Uhr, Parkplatz beim Sport & Familienbad MACH' BLAU, Berliner Straße

Angenommen werden u.a. Leuchtstoffröhren, (Auto)Batterien, Lacke und Lackuren, Pflegemittel und Reiniger, Abfälle mit schädlichen Bestandteilen usw.

Tag der offenen Tür in der Ruth-Cohn-Schule Denzlingen

Liebe 4. Klässler, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte, wir laden Sie und Euch ganz herzlich ein, unsere Schule kennenzulernen. Dieser Tag bietet Ihnen und Euch die Gelegenheit unsere Schule zu erleben und Ihre und Eure Fragen zu klären.

Wir freuen uns darauf, Sie und Euch persönlich begrüßen zu dürfen.

Ruth-Cohn-Schule: Samstag, 3. Februar 2024, von 9.30 bis 12.30 Uhr

Freut Euch auf...

- **Mitmachangebote:** Erkundet unsere Fachräume und werdet kreativ.
- **Schulführungen:** Unsere Lehrer und Schülerpaten führen durch die Räumlichkeiten: **Führungen um 10 Uhr, um 11 Uhr und um 12 Uhr.**
- **Informationsstände:** Erfahren Sie mehr über unsere vielfältigen Lehr- und Lernangebote, Förderkonzepte und außerschulische Aktivitäten. Unsere Lehrer und Schüler stehen Ihnen für Fragen zur Verfügung
- **Aufführungen:** die **Zirkus AG**, der **Chor** und die **Theater AG** bieten kleine Einblicke um 9.30 Uhr, um 10.30 Uhr und um 11.30 Uhr.
- **Gemütliches Beisammensein:** Tauschen Sie sich bei kleinen Snacks und Getränken mit anderen Eltern, Schülern und Lehrern aus.

Für Informationen besuchen Sie die Website: www.ruthcohnsschule.de

Einladung zum Tag der offenen Tür in der Grundschulförderklasse am Samstag, 3. Februar

9 bis 11 Uhr Grundschule Schulhaus, Grüner Weg 10, Denzlingen

Herzlich eingeladen sind alle Schulanfänger und Ihre Familien, sowie alle Interessierten aus Denzlingen, Reute, Sexau, Vörstetten und Glottertal. Der Tag der offenen Tür ist eine unverbindliche Gelegenheit, sich die Einrichtung anzuschauen, Informationen über die Arbeitsweise und das Aufnahmeverfahren zu erhalten und mit den pädagogischen Fachkräften ins Gespräch zu kommen. Eine Anmeldung in die Grundschulförderklasse ist an diesem Tag nicht möglich.

Silke Siegmund, Rektorin, Carmen Hohler-Zumkeller, Erzieherin

Michaela Birkle, Erzieherin, Anne Geiger, Erzieherin

Mediathek

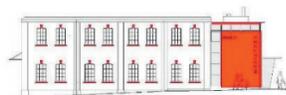
Öffnungszeiten:

Montag	geschlossen
Dienstag	9-12 Uhr und 15-19 Uhr
Mittwoch	9-15 Uhr
Donnerstag	15-19 Uhr
Freitag	9-12 Uhr und 15-17 Uhr
Samstag	10-13 Uhr

Veranstaltungen:

Freitag, 02.02. 15-17 Uhr **FreiTagZeit: Märchenrallye**

Mediathek Denzlingen, Hauptstraße 134, Tel. 0 76 66 / 611-2240



Bei den Arbeiten ist Baulärm leider nicht zu vermeiden. Die DB bittet hierfür um Entschuldigung. Kontakt für Rückfragen: E-Mail: kontakt@karlsruhe-basel.de oder Telefon 0721 / 938 5760. **DB InfraGO AG**

GRUNDSCHULE DENZLINGEN

Anmeldung der Schulanfänger 2024

(Schulhaus Grüner Weg 10)

Anmeldung in der Grundschule			für Kinder aus dem Kindergarten
Montag	05.02.2024	8.00 – 12.00 Uhr	St. Josef u. Pfistergäßle
Montag	05.02.2024	14.00 – 16.00 Uhr	St. Jakobus
Dienstag	06.02.2024	8.00 – 12.00 Uhr	Waldkindergarten
Dienstag	06.02.2024	14.00 – 16.00 Uhr	St. Franziskus
Mittwoch	07.02.2024	8.00 – 12.00 Uhr	Arche
Mittwoch	07.02.2024	14.00 – 16.00 Uhr	Naturkindergarten u. Fröbelstr.

Bringen Sie bitte zur Anmeldung die **Geburtsurkunde Ihres Kindes, den Impfnachweis** (Masernschutz) und das **Untersuchungsheft** (gelbes U-Heft) mit. Alleinerziehende, unverheiratete sowie getrennt lebende Eltern werden gebeten, zudem einen urkundlichen Sorgerechtsnachweis mitzubringen. Dieser wird vom Jugendamt oder dem Familiengericht ausgestellt.

Sollte Ihr Kind keinen Denzlinger Kindergarten besuchen, wählen Sie bitte einen der oben angebotenen Termine aus.

Hinweis:

Tag der offenen Tür in den Grundschulförderklassen:

Samstag, 03.02.2024, 09.00 Uhr – 11.00 Uhr, Schulhaus Grüner Weg 10

Sport & Familienbad MACH' BLAU



Öffnungszeiten zur Wintersaison 2023/24:

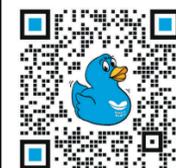
Öffnungszeiten MACH' BLAU	Hallenbad
Montag und Dienstag	08.30–20.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag und Freitag	13.00–20.30 Uhr
Samstag und Sonntag	08.30–20.30 Uhr
<i>Ferien und Feiertage</i>	<i>08.30–20.30 Uhr</i>

Öffnungszeiten MACH' BLAU	Sauna
Montag	13.00–22.00 Uhr Damensauna
Dienstag	13.00–22.00 Uhr Gemeinschaftssauna
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag – Samstag	13.00–22.00 Uhr Gemeinschaftssauna
Sonntag und <i>Feiertage</i>	10.00–22.00 Uhr Gemeinschaftssauna

Sonderöffnungszeiten zu den närrischen Tagen 2024:

		Schwimmbad	Sauna
Donnerstag, 8. Februar	Schmutzige Dunschdig	13.00–20.30 Uhr	13.00 – 22.00 Uhr Gemeinschaftssauna
Freitag, 9. Februar	Ferien Fasnetsfriddig	08.30–20.30 Uhr	13.00 – 22.00 Uhr Gemeinschaftssauna
Samstag, 10. Februar		08.30–20.30 Uhr	13.00 – 22.00 Uhr Gemeinschaftssauna
Sonntag, 11. Februar		08.30–20.30 Uhr	10.00 – 22.00 Uhr Gemeinschaftssauna
Montag, 12. Februar Rosenmontag	Ferien Fasnetsmendig	geschlossen	geschlossen
Dienstag, 13. Februar	Ferien Fasnetszischdig	08.30-20.30 Uhr	13.00 – 22.00 Uhr Gemeinschaftssauna
Mittwoch, 14. Februar	Ferien	08.30–20.30 Uhr	geschlossen
Donnerstag, 15. Februar	Ferien	08.30–20.30 Uhr	13.00 – 22.00 Uhr Gemeinschaftssauna
Freitag, 16. Februar	Ferien	08.30–20.30 Uhr	13.00 – 22.00 Uhr Gemeinschaftssauna
Samstag, 17. Februar	Ferien	08.30–20.30 Uhr	13.00 – 22.00 Uhr Gemeinschaftssauna
Sonntag, 18. Februar	Ferien	08.30–20.30 Uhr	10.00 – 22.00 Uhr Gemeinschaftssauna

Haben Sie schon unseren neuen Ticket-Webshop probiert? Geschenkgutscheine können Sie auch bequem in unserem Webshop erwerben.



In unserem neuen Webshop finden Sie ein breites Ticketangebot. Laden Sie Ihr Ticket direkt runter oder Sie erhalten Ihr Ticket per Mail. Mit dem erhaltenen QR-Code können Sie direkt durch das Drehkreuz das Bad eintreten. Probieren Sie es gerne aus. Den Webshop finden Sie über unsere Homepage oder scannen Sie den QR-Code hier links.

Auf **unserer Homepage** finden Sie alle wichtigen Informationen **www.mach-blau-denzlingen.de**. Sie erreichen das Sport & Familienbad MACH' BLAU per E-Mail unter info@mach-blau-denzlingen.de oder telefonisch unter 0 76 66 / 611 25 50. **Ihr MACH' BLAU Team**

DIE GEMEINDE DENZLINGEN GRATULIERT



02. Februar: Evgeniia Danilova (85 Jahre); Siegfried Bußmann (80 Jahre); Rosemarie Wlachojiannis (80 Jahre).

03. Februar: Ingrid Rolling (70 Jahre).

04. Februar: Johannes Doktorowski (70 Jahre).

05. Februar: Hans Reidl (80 Jahre); Dr. Wolfgang Brendler (75 Jahre); Günther Bischoff (70 Jahre); Dr. Andreas Uschok (70 Jahre).

06. Februar: Annie Haller (75 Jahre);

Ende der »Denzlinger Nachrichten«